

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

12. Jahrgang

Burg, 16.6.2006

Nr.: 9

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 188 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2006 .. 283
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 189 Bekanntmachung– Einleitung von vorbehandeltem Abwasser aus der Kläranlage in Burg/Blumenthal in die Elbe 284
- 3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 190 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Demsin 285
 - 191 Entgeltordnung über die Benutzung des Jugendclub Jerichow OT Klein-Mangelsdorf ... 286
 - 192 Entgeltordnung über die Benutzung des Gemeinderäumes Scharteucke 287
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 193 Zweckvereinbarung gemäß § 2 GKG - LSA zur gemeinsamen europaweiten Ausschreibung der Stromlieferung 289

- 3. Sonstige Mitteilungen
- D. Regionale Behörden und Einrichtungen**
 - 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 3. Sonstige Mitteilungen
- E. Sonstiges**
 - 1. Amtliche Bekanntmachungen
 - 2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

188

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 33 und 65 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag in der Sitzung am 10.05.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.506.400		87.198.200	88.704.600
die Ausgaben	3.095.800		99.026.000	102.121.800
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	2.308.200		15.653.200	17.961.400
die Ausgaben	2.308.200		15.653.200	17.961.400

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.464.100 EUR um 942.400 EUR erhöht und damit auf 2.406.500 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden nicht geändert.

Burg, den 15.06.2006

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach Art. 1 § 2 NKHR LSA und § 65 LKO LSA in Verbindung mit §§ 95, 99 und 100 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der derzeit geltenden Fassung erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt am 02.06.2006 unter dem Aktenzeichen 304.2.7-10402-LKJL-2006-NH1 wie folgt erteilt worden:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2006 (Vorlagen-Nr. 01/226/06 B) des Landkreises Jerichower Land wird abgesehen.
2. Die Genehmigung des in § 2 der 1. Nachtragssatzung auf 2.406.500 € festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in Höhe von 2.382.900 € (in Worten: zwei Millionen dreihundertzweiundachtzigtausendneuhundert Euro) erteilt um im Übrigen versagt.
3. Die Genehmigung des in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten und durch die 1. Nachtragssatzung unveränderten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.345.700 € wird für den genehmigungspflichtigen Teilbetrag in Höhe von 545.000 € (in Worten: fünfhundertfünfundvierzigtausend Euro) gleichlautend der Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 20. Januar 2006 erteilt.
4. Die Genehmigung für die in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzte und durch die 1. Nachtragssatzung unveränderte Erhöhung der Umlagesätze für die Kreisumlage auf jeweils 44,73 vom Hundert der Umlagegrundlagen wird gleichlautend der Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 20. Januar 2006 erteilt.

Der Kreistag ist der abweichenden Genehmigung der in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung vorgesehenen Kreditgenehmigung mit Beschluss vom 14.06.2006 beigetreten und hat bei der Haushaltsstelle 65000.98137 den Ansatz um 23.600 EUR reduziert.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt nach Art. 1 § 2 NKHR LSA und § 65 LKO LSA in Verbindung mit §§ 95 und 94 Abs. 3 Gemeindeordnung vom 19.06.2006 bis 27.06.2006 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Jerichower Land, In der Alten Kaserne 4 in Burg, Zimmer 311, aus.

Burg, den 15.06.2006

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

2. Amtliche Bekanntmachungen

189

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Sept. 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1227) – Einleitung von vorbehandeltem Abwasser aus der Kläranlage in Burg/Blumenthal in die Elbe

Der Wasserverband Burg hat auf Grund von Fristablauf der vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnis beim Landkreis Jerichower Land die Einleitung von vorbehandeltem Abwasser aus der Kläranlage in Burg/Blumenthal in die Elbe beantragt. Lage, Umfang, Zweck und Behandlungsstufen für die Einleitung des vorbehandelten Abwassers werden unverändert beibehalten.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Jerichower Land, Untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin, als zuständige Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Burg, den 13. Juni 2006

Im Auftrag

gez. Girke

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

190

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Demsin in der Sitzung am 30.03.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2006** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2006** wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	303.800 €
in der Ausgabe auf	303.800 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	239.000 €
in der Ausgabe auf	239.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **55.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2006** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------------|
| a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

Demsin, den 30.03.2006

gez. Staschull
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 03.07. bis 11.07.2006

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 01.06.2006

gez. Staschull
Bürgermeister

191

Entgeltordnung über die Benutzung des Jugendclub Jerichow OT Klein-Mangelsdorf

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Jerichow erhebt für die Benutzung des Jugendclubs in Klein-Mangelsdorf für Veranstaltungen im privaten Bereich ein privatrechtliches Entgelt auf der Grundlage der Nutzungsvereinbarung.

§ 2

Die Entgeltordnung gilt für folgende Einrichtung:

Jugendclub Klein-Mangelsdorf, Ahornstraße 5

§ 3 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die Benutzung des Jugendclubs gemäß der jeweiligen Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Jerichow vereinbart. Dies gilt für natürliche und juristische Personen gleichermaßen.

§ 4 Entgelte

1. Unentgeltliche Nutzung

- a) gemeinnützig anerkannte Vereine der Stadt Jerichow
- b) Veranstaltungen der Organe der Stadt Jerichow

2. Entgeltliche Nutzung

2.1. Benutzergruppen

- a) Vereinigungen und Verbände, die keine Gemeinnützigkeit nachweisen können und private Nutzer
- b) kommerzielle Nutzer (Konzertagenturen, Verkaufsveranstalter und andere gewerbliche Unternehmungen und Organisationen)

2.2. Entgelt

Das Entgelt beträgt für unter a) genannte Benutzer 25,00 Euro und unter b) genannte Benutzer 40,00 Euro je Veranstaltung.

Das vorgenannte Entgelt beinhaltet auch die Nutzung des Sanitärzimmers.

§ 5 Fälligkeit des Entgeltes

1. Das Entgelt wird mit Erhalt des Kostenbescheides fällig.
2. Langfristige und ständige Nutzer haben das Entgelt vierteljährlich zur Quartalshälfte auf das Konto der Stadt Jerichow einzuzahlen.
3. Entstehen durch die Benutzung des Jugendclubs Kosten besonderer Art oder außergewöhnlichen Umfangs durch starke Verunreinigung o.ä., so sind diese zusätzlich zu erstatten.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

1. Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage einer Nutzungsvereinbarung. In dieser Vereinbarung ist die Dauer der Nutzung fest zu legen.
2. Die Endreinigung hat durch den Nutzer zu erfolgen.
3. Der Nutzer haftet für alle durch ihn verursachten Schäden und hat diese der Stadt zu ersetzen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Jerichow, den 01.06.2006

gez. Bothe
Bürgermeister

-Siegel-

192

Entgeltordnung über die Benutzung des Gemeindefaehes Scharteucke

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde Redekin erhebt für die Benutzung des Gemeindefaehes in Scharteucke für Veranstaltungen im privaten Bereich ein privatrechtliches Entgelt auf der Grundlage der Nutzungsvereinbarung.

§ 2

Die Entgeltordnung gilt für folgende Einrichtung
Gemeindefaeh in Scharteucke, Lindenstraße 11

§ 3 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die Benutzung des Gemeindefaehes gemäß der jeweiligen Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde Redekin vereinbart. Dies gilt für natürliche und juristische Personen gleichermaßen.

§ 4 Entgelte

1. Unentgeltliche Nutzung

- a) gemeinnützig anerkannte Vereine der Gemeinde Redekin
- b) Veranstaltungen der Organe der Gemeinde Redekin

2. Entgeltliche Nutzung

2.1. Benutzergruppen

- a) Vereinigungen und Verbände, die keine Gemeinnützigkeit nachweisen können und private Nutzer
- b) kommerzielle Nutzer (Konzertagenturen, Verkaufsveranstalter und andere gewerbliche Unternehmungen und Organisationen)

2.2. Entgelt

Das Entgelt beträgt für unter a) genannte Benutzer 20,00 Euro und unter b) genannte Benutzer 40,00 Euro je Veranstaltung.

Das vorgenannte Entgelt beinhaltet auch die Nutzung des Sanitärraumes.

§ 5

Fälligkeit des Entgeltes

- 1. Das Entgelt wird mit Erhalt des Kostenbescheides fällig.
- 2. Langfristige und ständige Nutzer haben das Entgelt vierteljährlich zur Quartalshälfte auf das Konto der Gemeinde Redekin einzuzahlen.
- 3. Entstehen durch die Benutzung des Gemeinderaumes Kosten besonderer Art oder außergewöhnlichen Umfangs durch starke Verunreinigung o.ä., so sind diese zusätzlich zu erstatten.

§ 6

Sonstige Bestimmungen

- 1. Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage einer Nutzungsvereinbarung. In dieser Vereinbarung ist die Dauer der Nutzung fest zu legen.
- 2. Die Endreinigung hat durch den Nutzer zu erfolgen.
- 3. Der Nutzer haftet für alle durch ihn verursachten Schäden und hat diese der Gemeinde zu ersetzen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Redekin, den 29.05.2006

gez. Lucht
Bürgermeister

-Siegel-

C. Kommunale Zweckverbände

- 2. Amtliche Bekanntmachungen

193

Zwischen

dem Landkreis Köthen/Anhalt

und

dem Wasserverband Burg

Blumenstraße 9 b
39288 Burg

wird nachfolgende

Zweckvereinbarung gemäß § 2 GKG - LSA zur gemeinsamen europaweiten Ausschreibung der Stromlieferung

geschlossen:

Präambel

Der Landkreis Köthen/Anhalt und der Wasserverband Burg beabsichtigen eine gemeinsame Ausschreibung (Bündelausschreibung) von Stromlieferungen für einen Zeitraum von maximal 2 Jahren. Dieser Vereinbarung kann der Wasserverband Burg sowie weitere Landkreise beitreten, indem sie eine gleichlautende Vereinbarung mit dem Landkreis Köthen/Anhalt abschließen. Auf § 5 GKG – LSA wird hingewiesen.

Die Unterzeichner dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden nachstehend "Beteiligte" genannt.

Dies vorausgeschickt, wird die nachfolgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Durchführung der Stromausschreibung

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung betreffend die Stromversorgung für sämtliche an dieser Vereinbarung Beteiligten erfolgt ausschließlich durch den Landkreis Köthen/Anhalt. Dieser verpflichtet sich, diese Aufgabe für die übrigen Beteiligten durchzuführen. Der Landkreis Köthen/Anhalt wird dafür hiermit von jedem Beteiligten ausdrücklich bevollmächtigt. Die Vollmacht umfasst das gesamte Vergabeverfahren von der Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens über die Durchführung bis hin zur Erteilung des Zuschlages oder Aufhebung der Ausschreibung. Der Zuschlag an den Stromlieferanten erfolgt durch den Landkreis Köthen/Anhalt als Vertreter aller Beteiligten, d. h., jeder Beteiligte wird eigenständige Vertragspartei des Stromlieferanten. Die aus dem noch abzuschließenden Vertrag zwischen den Beteiligten und dem Stromlieferanten resultierenden Rechte und Pflichten werden eigenverantwortlich von den Beteiligten wahrgenommen.
- (2) Führen Gründe zur Aufhebung der Ausschreibung haben die Beteiligten unverzüglich über einen Neubeginn der Ausschreibung im Rahmen dieser Zweckvereinbarung oder über die Beendigung der Zweckvereinbarung zu entscheiden.
- (3) Der Landkreis Köthen/Anhalt hat die einschlägigen Vergabebestimmungen zu beachten, er garantiert jedoch keine Fehlerfreiheit. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Ausschreibungs-/Vergabeverfahrens Dritter zu bedienen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die technische und juristische Betreuung des Vergabeverfahrens und eines gegebenenfalls durchzuführenden Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer.
- (4) Der Landkreis Köthen/Anhalt übernimmt keine Haftung im Hinblick auf die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der in diesem Vertrag geregelten Stromeinkaufskooperation. Für die aus einer eventuellen Unzulässigkeit entstehenden Rechtsfolgen haften alle Beteiligten entsprechend ihrem in § 3 Abs. 1 näher definierten Anteil.
- (5) Die Beteiligten haften Dritten gegenüber gesamtschuldnerisch. Im Innenverhältnis sind die Beteiligten sich entsprechend der Regelung des § 3 zum Ausgleich verpflichtet. Diesen Ausgleichanspruch kann jeder Beteiligte im Rahmen des Haftpflichtdeckungsschutzes beim KSA bzw. dem jeweiligen Versicherer geltend machen.

§ 2

Verbindlichkeit des Zuschlages

Jeder Beteiligte erkennt den nach Beendigung des Ausschreibungsverfahrens durch den Landkreis Köthen/Anhalt vorzunehmenden Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste

Angebot (§ 25 Ziffer 3 VOL/A) als verbindlich an und verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Bieter, der den Zuschlag erhalten hat für die Dauer der Vertragslaufzeit.

§ 3 Kosten

- (1) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Ausschreibungs-/Vergabeverfahren entstehenden Kosten tragen die Beteiligten anteilig unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Ausschreibung, d. h. unabhängig davon, ob auf die Ausschreibung eine Zuschlagserteilung erfolgt. Der auf jeden Beteiligten entfallende Anteil ermittelt sich aus dem Anteil der auf den einzelnen Beteiligten entfallenden Strommenge im Verhältnis zur Gesamtausschreibungsmenge. Maßgebend hierfür sind die bei der Ausschreibung für die Beteiligten in Ansatz gebrachten Mengen.
- (2) Der Landkreis Köthen/Anhalt ist berechtigt von den Beteiligten Zahlungen der auf den Beteiligten entfallenden Kosten zu fordern. Die Zahlungen sind fällig zu den Terminen, an denen die Kosten fällig werden. Die Schlussabrechnung erfolgt nach dem Vorliegen aller einschlägigen Rechnungen.

§ 4 Mitwirkungspflichten

Jeder Beteiligte liefert dem Landkreis Köthen/Anhalt oder einem noch zu benennenden Dritten innerhalb eines angemessenen Zeitraums bis zu noch zu benennenden Stichtagen alle relevanten Daten insbesondere den konkreten Strombedarf für seinen Zuständigkeitsbereich. Dieser wird Grundlage der Ausschreibung.

Bei nicht rechtzeitiger Lieferung der Daten kann der Beteiligte vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden, wobei die bis dahin verbindlich gewordenen Kosten anteilig zu tragen sind.

§ 5 Dauer des Stromlieferungsvertrages

Die Ausschreibung soll eine maximale Vertragslaufzeit von 2 Jahren vorsehen. Frühester Vertragsbeginn ist der 01.01.2007. Spätester Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages ist der 31.12.2008.

§ 6 Schriftform/ Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen unverzüglich durch solche zu ersetzen, die dem Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen. Auf § 5 GKG – LSA wird hingewiesen.

§ 7 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung endet mit der Erteilung des Zuschlages. Damit endet nicht die Kostentragungspflicht nach § 3.

Unberührt hiervon bleiben weiterhin gegebenenfalls noch aus der Vereinbarung resultierende Verpflichtungen der Beteiligten.

§ 8 Bekanntmachung

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung durch einen der Beteiligten wirksam.

§ 9 Anzahl der Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird zwischen dem Landkreis Köthen/Anhalt und jedem Beteiligten zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Köthen (Anhalt), den 4. Mai 2006

Burg, den 30. März 2006

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)

gez. Ulf Schindler
Landrat

gez. S. Jungnickel
Verbandsgeschäftsführer
als Beauftragter des Landrates

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.